

BEBAUUNGSPLAN NR. 27

GEMEINDE MÖHNESEE

M. 1:1000

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES

- §§ 2 UND 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I., S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I., S. 949).
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG -BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I., S. 1763).
- § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV NW 1979, S. 594).
- § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) IN DER FASSUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV NW 1970, S. 96), LETZTMALIG GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. MAI 1982 (GV NW 1982, S. 248) IN VERBINDUNG MIT § 5 DER VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 24. NOVEMBER 1982 (GV NW 1982, S. 753).

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 und 7 BBAUG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBAUG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahme können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke.
In § 4 Abs. 3 unter 4. - 6. genannten Ausnahmen sind nicht zulässig.
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF gem. § 9 (1) Nr. 5 BBAUG
- BAUGRENZE gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baulinien und Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der BauO NW über Bauwiche und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit die dort angegebenen Werte nicht durch die Festsetzungen im Plan eingeschränkt werden.
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO
- ZAHL DER VOLLGESchosSE (HÖCHSTGRENZE) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO
- OFFENE BAUWEISE gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE } Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
 GEHWEG } Die inneren Aufteilungen der Verkehrsflächen sind unverbindlich.
- FAHRBAHN
- VERKEHRSBERUHIGTER WOHNWEG
- LÄRMSCHUTZWALL MIT HÖHE (H)
- HAUPTINGANG ZUR SCHÜTZENHALLE

- SICHTFLÄCHEN - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 0,60 m Höhe freizuhalten.
- ZWINGENDE ANPFLANZUNG VON STANDORTGEMÄSSEN GROSSKRONIGEN LAUBBÄUMEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBAUG
- ZWINGENDE ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBAUG
- KINDERSPIELPLATZ
- PUMPWERK
- MASSFESTLEGUNG

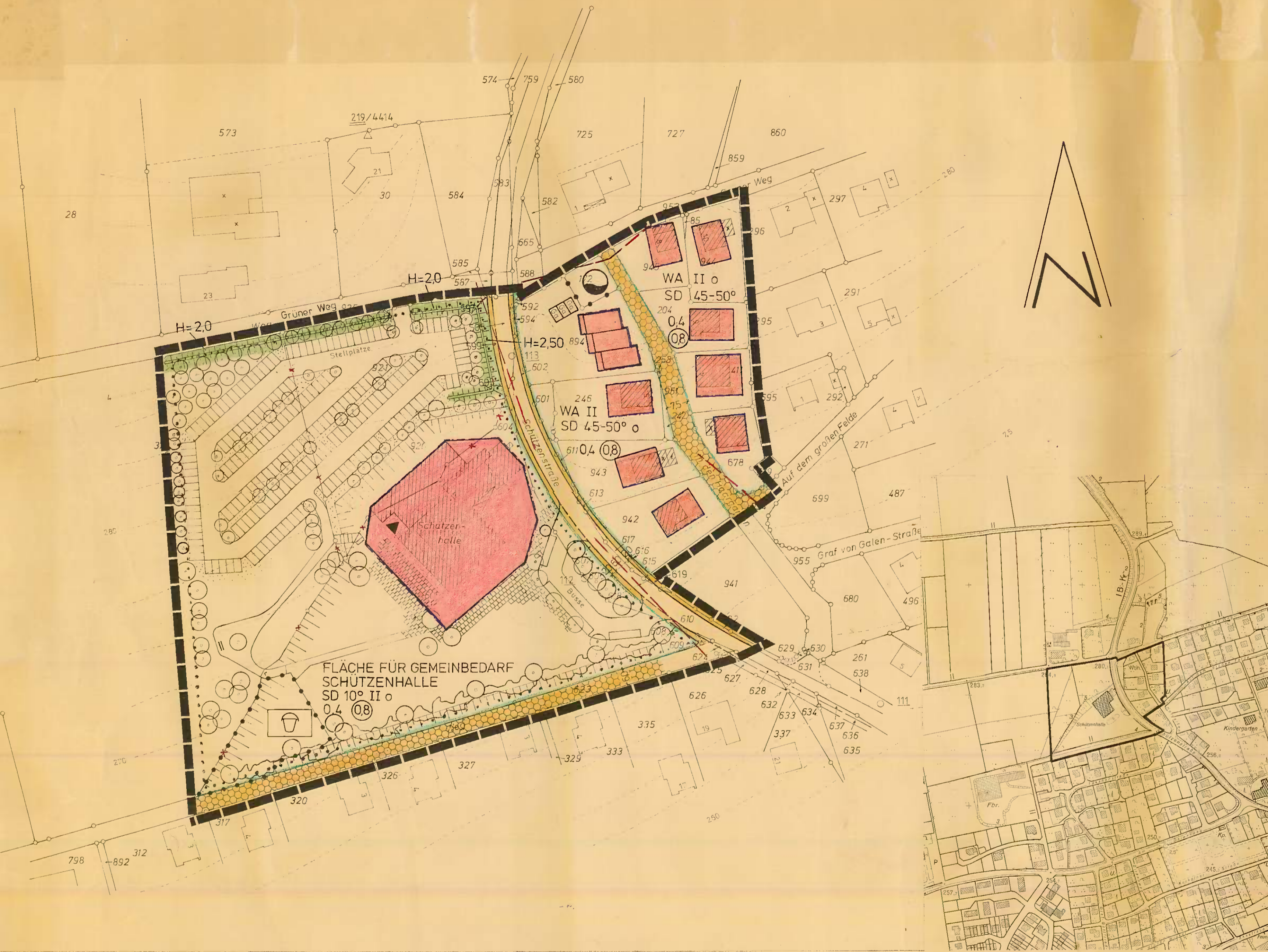
B GESTALTUNG SVORSCHRIFTEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 und 4 BauO NW

- ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
- SATTELDÄCHER - Ausnahmsweise können auch vorhandene andere Dachformen beibehalten werden.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE GEBÄUDE
- DARSTELLUNG DER EMPFOHLENE GEBÄUDESTELLUNG
- EMPFOHLENE GARAGENSTELLUNG
- FLURSTÜCKSNUMMER
- BÖSCHUNG

Bei Bodeneingriffen können BODENDENKMÄLER (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel. 0 27 61/44 70) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).



ENTWURF UND ANFERTIGUNG
KREISPLANUNGSAMT SOEST
SOEST, DEN 17.1.84

DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE HAT AM 29.1.83
GEM. § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, DIESE PLANAUFGSTELLUNG
DURCHFÜHREN.
MÖHNESEE, DEN 28.1.83

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 a
BBAUG VOM 17.5.84... AUF DIE DAUER EINES MONATS
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 7.5.84
ORTSLICHLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.
MÖHNESEE, DEN 18.6.84

DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN SIND GEM. § 103 (1) DER
BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN MIT
VERFÜGUNG VOM 20.9.84 Az. 63-510-191/84
GENEHMIGT WORDEN.
SOEST, DEN 20.9.84

DIESER VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN UND VOM
KREIS SOEST GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT
MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGEN
AM 6.12.84. GEM. § 12 BBAUG UND GEM. § 103
(1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN KRAFT.
DIESER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENST-
STUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH
AUS.

STAND DER PLANUNTERLAGEN 17.12.81
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN
DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965.
DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG IST
GEOMETRISCH EINDEUTIG.
SOEST, DEN 25.3.85

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM.
§ 2 a BBAUG HAT AM 16.2.84 STATTGEFUNDEN.
MÖHNESEE, DEN 17.2.84

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDE MÖHNE-
SEE AM 26.8.84... GEM. § 10 BBAUG UND § 103 BAUO NW
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
MÖHNESEE, DEN 18.9.84

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBAUG VOM 18.8.1976
MIT VERFÜGUNG VOM 6.9.1984 Az. 35-2.1-24... GE-
NEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 6.9.1984

MÖHNESEE, DEN 20.12.84

GEMEINDEDIREKTOR

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG